

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der BENDS and WELDS International Products GmbH – gültig ab: 01.01.2026



§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") gelten für sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen der BENDS and WELDS International Products GmbH (nachfolgend „BENDS and WELDS“), soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- (2) Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.
- (3) Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wird. Sie gelten nur, soweit BENDS and WELDS ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- (4) Diese AGB gelten auch für sämtliche zukünftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn auf ihre Geltung nicht erneut ausdrücklich hingewiesen wird.

§ 2 Angebote und Vertragsabschluss

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.
- (2) Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der Lieferung oder Leistung zustande.
- (3) Sämtliche zum Angebot gehörenden Unterlagen, insbesondere Zeichnungen, technische Daten, Gewichts-, Maß- und Leistungsangaben sowie Abbildungen, dienen ausschließlich der allgemeinen Produktbeschreibung und werden nur Vertragsbestandteil, soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- (4) An sämtlichen Angeboten, Zeichnungen, Berechnungen, technischen Unterlagen, Modellen, Mustern und sonstigen von BENDS and WELDS zur Verfügung gestellten Informationen behalten wir uns sämtliche Eigentums-, Urheber- und Nutzungsrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten weder zugänglich gemacht noch außerhalb des Vertragszwecks verwendet werden und sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
- (5) Technische Änderungen, konstruktive Weiterentwicklungen sowie Anpassungen aufgrund neuer gesetzlicher oder normativer Anforderungen bleiben vorbehalten, soweit dadurch Funktion, Qualität oder Verwendbarkeit der Produkte nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (6) Änderungen oder Ergänzungen des vereinbarten Liefer- oder Leistungsumfangs nach Vertragsabschluss bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Soweit sich hierdurch Fertigungsaufwand, Materialeinsatz, Prüfungen, Dokumentation oder Lieferzeiten ändern, ist BENDS and WELDS berechtigt, Preise und Liefertermine angemessen anzupassen.

§ 3 Preise

- (1) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, verstehen sich sämtliche Preise netto ab Werk (EXW gemäß Incoterms® 2020) zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Verpackungs-, Transport-, Versicherungs-, Zoll-, Export- und sonstige Nebenkosten werden gesondert berechnet, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
- (3) Soweit keine besonderen Verpackungsvorschriften vereinbart wurden, erfolgt die Verpackung nach unserem Ermessen unter Berücksichtigung eines angemessenen Transportschutzes. Besondere Verpackungsanforderungen des Kunden werden gesondert berechnet.
- (4) Erfolgt die Lieferung später als vier Monate nach Vertragsabschluss und erhöhen sich zwischenzeitlich Material-, Energie-, Lohn-, Transport- oder sonstige wesentliche Kosten, ist BENDS and WELDS berechtigt, die Preise entsprechend den nachweislich eingetretenen Kostensteigerungen angemessen anzupassen.

§ 4 Zahlungsbedingungen

- (1) Rechnungen sind innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist ohne Abzug zahlbar.
- (2) Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der vollständige Zahlungseingang auf unserem Konto.
- (3) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Verzugszinsen. Die Geltendmachung weiterer gesetzlicher Ansprüche bleibt unberührt.
- (4) Werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich beeinträchtigen oder unseren Zahlungsanspruch gefährden, sind wir berechtigt,
 - ausstehende Lieferungen zurückzuhalten,
 - Vorauszahlungen oder angemessene Sicherheiten zu verlangen,
 - bereits gefertigte Ware bis zur vollständigen Zahlung zurückzubehalten oder
 - nach angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.
- (5) Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von BENDS and WELDS anerkannt sind.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der BENDS and WELDS International Products GmbH – gültig ab: 01.01.2026



§ 5 Lieferfristen

- (1) Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von BENDS and WELDS ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.
- (2) Vereinbarte Lieferfristen beginnen erst, wenn
 - sämtliche technischen Einzelheiten geklärt sind,
 - alle erforderlichen Zeichnungen, Spezifikationen und Freigaben vorliegen,
 - vereinbarte Anzahlungen geleistet wurden,
 - erforderliches Beistellmaterial vollständig bereitgestellt wurde und
 - sämtliche Mitwirkungspflichten des Kunden erfüllt sind.
- (3) Lieferfristen verlängern sich angemessen bei höherer Gewalt sowie bei sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen außerhalb unseres Einflussbereiches, insbesondere bei Streiks, behördlichen Maßnahmen, Energieengpässen, Materialengpässen oder Lieferverzögerungen unserer Vorlieferanten, soweit diese nicht von uns zu vertreten sind.
- (4) Verzögert sich die Vertragserfüllung aufgrund fehlender Mitwirkung, verspäteter Freigaben oder sonstiger vom Kunden zu vertretender Umstände, verlängern sich vereinbarte Lieferfristen entsprechend.
- (5) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

§ 6 Abrufaufträge

- (1) Bei Abrufaufträgen verpflichtet sich der Kunde, die vereinbarten Liefermengen innerhalb der vereinbarten Abruffrist abzunehmen.
- (2) Erfolgt der Abruf nicht fristgerecht, sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden einzulagern und die hierdurch entstehenden Lager-, Versicherungs- und Verwaltungskosten gesondert zu berechnen.
- (3) Erfolgt auch nach angemessener Nachfrist kein Abruf, sind wir berechtigt, die offenen Liefermengen vollständig in Rechnung zu stellen oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz nach den gesetzlichen Vorschriften zu verlangen.

§ 7 Gefahrübergang

- (1) Der Gefahrübergang richtet sich nach den zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Incoterms® in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Soweit nichts anderes in der Auftragsbestätigung vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung gemäß den dort vereinbarten Incoterms® 2020. Fehlt eine ausdrückliche Vereinbarung, gilt EXW Dolní Bečva, Tschechische Republik (Incoterms® 2020).
- (3) Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr mit Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.
- (4) Erfolgt eine vereinbarte Versandfreigabe, Abnahme oder Übernahme der Ware nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Mitteilung der Versand- oder Abnahmebereitschaft aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, gilt die Lieferung als erfolgt. Die Gefahr geht in diesem Zeitpunkt auf den Kunden über. BENDS and WELDS ist berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden einzulagern.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Sämtliche Lieferungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung Eigentum von BENDS and WELDS.
- (2) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterzuveräußern. Bereits jetzt tritt er sämtliche Forderungen aus einer Weiterveräußerung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware an BENDS and WELDS ab. BENDS and WELDS nimmt diese Abtretung an.
- (3) Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist unzulässig.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und BENDS and WELDS unverzüglich über Pfändungen oder sonstige Zugriffe Dritter zu informieren.
- (5) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist BENDS and WELDS berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Das Herausgabeverlangen stellt keinen Rücktritt vom Vertrag dar, sofern dieser nicht ausdrücklich erklärt wird.

§ 9 Beistellmaterial des Kunden

- (1) Werden Rohre, Halbzeuge, Werkstoffe oder sonstige Materialien durch den Kunden beigestellt, beschränkt sich unsere Leistung auf die vertraglich vereinbarte Bearbeitung und Verarbeitung.
- (2) Eine Wareneingangskontrolle erfolgt ausschließlich hinsichtlich offensichtlicher Transportschäden, äußerlich erkennbarer Beschädigungen sowie offensichtlicher Mengenabweichungen. Eine weitergehende Prüfung, insbesondere hinsichtlich Werkstoffgüte, chemischer Zusammensetzung, mechanischer Eigenschaften oder innerer Materialfehler, erfolgt nur, sofern dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- (3) Für Mängel, Schäden oder Abweichungen, die auf Eigenschaften oder Fehler des beigestellten Materials zurückzuführen sind, übernimmt BENDS and WELDS keine Haftung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der BENDS and WELDS International Products GmbH – gültig ab: 01.01.2026



(4) Entstehen infolge von Materialfehlern, Materialinhomogenitäten oder sonstigen werkstoffbedingten Eigenschaften zusätzlicher Fertigungsaufwand, Ausschuss, Prüfaufwand oder Lieferverzögerungen, ist BENDS and WELDS berechtigt, die hierdurch entstehenden Mehrkosten gesondert zu berechnen.

(5) Der Kunde trägt das Risiko der Eignung des beigestellten Materials für den vorgesehenen Verwendungszweck, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

(6) Der Kunde trägt die Verantwortung dafür, dass das beigestellte Material für die vereinbarte Bearbeitung geeignet ist und den vertraglich vereinbarten Werkstoffspezifikationen entspricht. Schäden, Verzögerungen oder Mehrkosten, die auf Materialfehler, Materialinhomogenitäten, ungeeignete Werkstoffe oder kundenseitig vorgegebene Fertigungsparameter zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Kunden, sofern diese nicht von BENDS and WELDS zu vertreten sind.

§ 10 Technische Ausführung

(1) Die Fertigung erfolgt entsprechend den vertraglich vereinbarten Zeichnungen, technischen Spezifikationen, Normen und Vertragsunterlagen.

(2) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, richten sich Fertigung, Wärmebehandlung, Beschichtung, Prüfungen und Dokumentation nach den jeweils gültigen technischen Regelwerken sowie den freigegebenen Fertigungs- und Prüfverfahren von BENDS and WELDS.

(3) Die Fertigung erfolgt nach dem zum Zeitpunkt der Auftragsausführung anerkannten Stand der Technik sowie entsprechend den vereinbarten Fertigungs- und Prüfverfahren.

(4) Technisch notwendige Änderungen der Fertigungsabläufe oder Fertigungsverfahren bleiben vorbehalten, sofern dadurch Funktion, Sicherheit, Qualität oder die vertraglich vereinbarten Produkteigenschaften nicht beeinträchtigt werden.

(5) Änderungen technischer Anforderungen nach Vertragsabschluss gelten als Leistungsänderungen gemäß § 2 Abs. 5 dieser AGB.

§ 11 Werkstoffe und werkstoffbedingte Eigenschaften

(1) Die Eigenschaften induktiv gebogener Bauteile werden maßgeblich durch den eingesetzten Ausgangswerkstoff beeinflusst.

(2) Werkstoffbedingte Unterschiede zwischen einzelnen Rohren, Chargen oder Schmelzen können trotz gleicher Werkstoffbezeichnung auftreten und liegen außerhalb unseres Einflussbereiches.

(3) Werkstoffbedingte Schwankungen mechanischer oder metallurgischer Eigenschaften innerhalb der vereinbarten Werkstoffnormen oder zulässigen Fertigungstoleranzen stellen keinen Mangel unserer Leistung dar.

(4) BENDS and WELDS gewährleistet die fachgerechte Durchführung der vereinbarten Fertigungsprozesse entsprechend den vertraglichen Anforderungen. Eine Haftung für werkstoffbedingte Eigenschaften oder Veränderungen des Ausgangswerkstoffes, die nicht durch unsere Fertigung verursacht wurden, ist ausgeschlossen.

(5) Werden während der Fertigung ungewöhnliche Materialeigenschaften oder sonstige Auffälligkeiten festgestellt, informieren wir den Kunden unverzüglich. Über das weitere Vorgehen entscheiden die Vertragsparteien gemeinsam.

§ 12 Maßtoleranzen

(1) Für sämtliche Lieferungen gelten die vertraglich vereinbarten Zeichnungen, Spezifikationen sowie die einschlägigen technischen Normen und Regelwerke.

(2) Soweit keine besonderen Vereinbarungen bestehen, gelten die nach den jeweils anwendbaren Normen zulässigen Fertigungs- und Maßtoleranzen.

(3) Geringfügige technisch unvermeidbare Abweichungen stellen keinen Mangel dar, sofern Funktion, Sicherheit oder der vereinbarte Verwendungszweck nicht beeinträchtigt werden.

(4) Maßgeblich für die Beurteilung der Vertragsgemäßheit sind ausschließlich die ausdrücklich vereinbarten technischen Spezifikationen, Zeichnungen sowie die vereinbarten Normen. Geringfügige technisch unvermeidbare oder normativ zulässige Abweichungen begründen keinen Mangel.

§ 13 Prüfungen und Dokumentation

(1) Werkstoffprüfungen, zerstörungsfreie Prüfungen, Maßkontrollen sowie sonstige Qualitätsprüfungen erfolgen ausschließlich im vertraglich vereinbarten Umfang.

(2) Abnahmen durch den Kunden oder unabhängige Prüfgesellschaften (z. B. TÜV, DNV, Bureau Veritas oder Lloyd's Register) bedürfen einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Verzögerungen aufgrund verspäteter oder nicht durchgeführter Abnahmen verlängern vereinbarte Lieferfristen entsprechend.

(4) Wartezeiten, Stillstandszeiten oder zusätzliche Aufwendungen infolge verspäteter Abnahmen können gesondert berechnet werden.

(5) Nachträglich gewünschte zusätzliche Prüfungen, Prüfzeugnisse, Dokumentationen oder Abnahmen gelten als Zusatzleistungen und werden gesondert berechnet.

(6) Dokumentationen, Prüfzeugnisse und sonstige Nachweise werden ausschließlich im vertraglich vereinbarten Umfang geliefert.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der BENDS and WELDS International Products GmbH – gültig ab: 01.01.2026



(7) Fertigungs- und Prüfdokumentationen werden entsprechend den gesetzlichen sowie vertraglich vereinbarten Aufbewahrungsfristen archiviert.

(8) Werden nach Vertragsabschluss zusätzliche Prüfungen, Abnahmen, Dokumentationen oder Bescheinigungen verlangt, gelten diese als Zusatzleistungen und können zu einer angemessenen Verlängerung der Lieferfrist sowie zu einer gesonderten Vergütung führen.

§ 14 Mängelansprüche (Gewährleistung)

(1) Der Kunde hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt auf erkennbare Mängel, Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den Vertragsunterlagen zu untersuchen.

(2) Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen nach Erhalt der Lieferung, schriftlich anzuzeigen.

(3) Versteckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

(4) Bei berechtigten Mängeln leisten wir nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

(5) Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl oder ist sie unzumutbar, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte zu, soweit diese nicht durch diese AGB eingeschränkt werden.

(6) Mängelansprüche bestehen insbesondere nicht bei

- ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung,
- fehlerhaften Zeichnungen, Spezifikationen oder Anweisungen des Kunden,
- werkstoffbedingten Eigenschaften oder Mängeln beigestellter Materialien,
- natürlichem Verschleiß,
- Änderungen oder Nacharbeiten durch Dritte ohne unsere Zustimmung,
- Schäden infolge unsachgemäßer Lagerung, Montage oder Verwendung.

(7) Rücksendungen mangelhafter oder beanstandeter Ware bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung

§ 15 Haftung

(1) BENDS and WELDS haftet unbeschränkt für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und in allen Fällen, in denen eine zwingende gesetzliche Haftung besteht.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

(3) Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(4) Soweit gesetzlich zulässig, ist unsere Haftung der Höhe nach auf den Nettoauftragswert des jeweils betroffenen Liefer- oder Leistungsumfangs begrenzt..

(5) Soweit gesetzlich zulässig, haften wir insbesondere nicht für:

- entgangenen Gewinn,
- Produktionsausfälle,
- Betriebsunterbrechungen,
- Nutzungsausfälle,
- mittelbare Schäden oder Folgeschäden,
- Vertragsstrafen oder sonstige Ansprüche Dritter gegenüber dem Kunden,
- Demontage-, Montage- oder Austauschkosten, soweit diese nicht auf einer zwingenden gesetzlichen Haftung beruhen.

(6) Eine Haftung für Schäden, die ausschließlich auf Eigenschaften des beigestellten Materials oder auf kundenseitig vorgegebenen technischen Spezifikationen beruhen, ist ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

(7) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

§ 16 Höhere Gewalt

(1) Keine Vertragspartei haftet für Verzögerungen oder die Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, soweit diese durch Ereignisse höherer Gewalt verursacht werden.

(2) Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, Feuer, Überschwemmungen, Pandemien, Epidemien, Krieg, Terroranschläge, innere Unruhen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, behördliche Maßnahmen, Embargos, Sanktionen, erhebliche Störungen der Energieversorgung, Cyberangriffe, erhebliche Störungen der Lieferkette sowie sonstige unvorhersehbare Ereignisse außerhalb des Einflussbereiches der betroffenen Vertragspartei.

(3) Die betroffene Vertragspartei informiert den Vertragspartner unverzüglich über Eintritt und voraussichtliche Dauer des Ereignisses.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

der BENDS and WELDS International Products GmbH – gültig ab: 01.01.2026



(4) Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um die Dauer der Behinderung einschließlich einer angemessenen Wiederanlaufzeit. Dies gilt entsprechend auch für Verzögerungen oder Leistungsstörungen bei Vorlieferanten, soweit diese für BENDS and WELDS trotz sorgfältiger Auswahl und Beschaffung unvermeidbar waren.

§ 17 Exportkontrolle und Sanktionen

- (1) Beide Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung sämtlicher anwendbarer Exportkontroll-, Außenwirtschafts- und Sanktionsvorschriften.
- (2) Erforderliche Ausfuhrgenehmigungen oder behördliche Freigaben sind durch die jeweils verantwortliche Vertragspartei rechtzeitig einzuholen.
- (3) Kann eine Lieferung aufgrund gesetzlicher Exportbeschränkungen, Embargos oder Sanktionen ganz oder teilweise nicht durchgeführt werden, ist BENDS and WELDS berechtigt, den Vertrag auszusetzen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- (4) Schadensersatzansprüche des Kunden sind insoweit ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

§ 18 Vertraulichkeit

- (1) Beide Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltenen technischen, kaufmännischen und sonstigen vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln.
- (2) Dies gilt insbesondere für Zeichnungen, Berechnungen, Fertigungsunterlagen, Spezifikationen, Prüfberichte, Angebote, Preise, Dokumentationen, Fertigungsverfahren sowie sonstiges technisches und kaufmännisches Know-how.
- (3) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei dürfen vertrauliche Informationen weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht oder für andere Zwecke verwendet werden.
- (4) Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung für einen Zeitraum von fünf Jahren.

§ 19 Datenschutz

Personenbezogene Daten werden ausschließlich im Einklang mit den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften verarbeitet.

Weitere Informationen ergeben sich aus der jeweils gültigen Datenschutzerklärung von BENDS and WELDS.

§ 20 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Mönchengladbach, sofern der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- (2) Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie hiervon abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.